

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 46/2026



Veröffentlicht am: 28.05.2026

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang  
International Technical and Vocational Education and Training  
der Fakultät für Humanwissenschaften  
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 27.05.2026

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S.81, 92), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziele des Studiums .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	5
§ 4 Profil des Studiengangs .....	5
<b>II. Umfang und Ablauf des Studiums</b> .....	<b>5</b>
§ 5 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen .....	5
§ 6 Studienbeginn und Studiendauer .....	6
§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums .....	6
§ 8 Studienaufbau .....	6
§ 9 Art und Form der Lehrveranstaltungen .....	7
§ 10 Studien(fach)beratung .....	8
§ 11 Individuelle Studienpläne.....	8
<b>III. Prüfungen</b> .....	<b>9</b>
§ 12 Prüfungsausschuss .....	9
§ 13 Prüfende und Beisitzende .....	10
§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	11
§ 15 Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen .....	11
§ 16 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich .....	14
§ 17 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	15
§ 18 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung.....	15
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt.....	16
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	17
§ 21 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	17
<b>IV. Masterabschluss</b> .....	<b>19</b>
§ 22 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit .....	19
§ 23 Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit.....	19
§ 24 Bewertung der Masterarbeit.....	20
§ 25 Wiederholung der Masterarbeit .....	21
§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde.....	21
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>22</b>
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten .....	22
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	22
§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	23
§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades.....	23
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	23
§ 33 Inkrafttreten .....	23
<b>Regelstudien- und Prüfungsplan Master International Technical and Vocational Education and Training</b> .....	<b>25</b>

# I. Allgemeiner Teil

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudienganges International Technical and Vocational Education and Training an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 im Masterstudiengang International Technical and Vocational Education and Training immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.04.2027 im Masterstudiengang International Technical and Vocational Education and Training immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.
- (3) Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang International Technical and Vocational Education and Training ist ein gebührenpflichtiger Studiengang. Die Gebühren werden entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang International Technical and Vocational Education and Training erhoben.
- (4) Ein neuer Studiendurchlauf wird i.d.R. mit einer Mindestanzahl von 15 Studierenden zum Zeitpunkt des Studienbeginns gestartet.

## § 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, weiterführende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder von International Technical and Vocational Education and Training eigenständig einzuarbeiten und unter Reflexion die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Programms haben die Kompetenz, selbständig bereichsspezifisch und – übergreifend eine Fragestellung für ein Problem zu entwickeln, sie auf dem Stand der aktuellen Forschungslage zu verfolgen und mithilfe analytischen Denkens und Urteilsvermögens weiterführende Erkenntnisse, Problemlösungsstrategien und Schlussfolgerungen zu generieren. Diese können sie sowohl individuell als auch in der Gruppe präsentieren und argumentativ schlüssig verteidigen. Sie haben gelernt, sich selbstständig neue Themengebiete zu erschließen, Informationen zu bewerten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen, die sowohl gesellschaftliche als auch ökologische Aspekte berücksichtigen.
- (3) Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:
  - die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und dessen wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,

- Informations- und Medienkompetenz,
- die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
- Abstraktionsvermögen und selbständiges Erkennen von Problemen und Lösungswe-  
gen unter Berücksichtigung von Alternativen bei unvollständigen Informationen,
- ganzheitliche Betrachtung und kritische Beurteilung von Zusammenhängen basie-  
rend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
- Organisation- und Transferfähigkeit,
- Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
- Fähigkeit verschiedene Beurteilungsmaßstäbe zu prüfen und fundiert zu bewerten,
- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- interdisziplinäre Kompetenz.

Die Absolvierenden des weiterbildenden berufsbegleitenden Studiums International Technical and Vocational Education and Training haben ein breites, aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des berufspädagogischen Fachwissens. Studierende erwerben fachliche und methodische Kompetenzen in den Bereichen:

- Berufsausbildung und -weiterbildung,
- Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens,
- Curriculum- und Medienentwicklung,
- internationale Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement.

Über projektbasiertes und praxisorientiertes Lernen sollen zudem Personal- und Sozialkompetenzen gestärkt werden. Hierzu zählen Kommunikationsfähigkeit sowie Kompetenzen der Arbeitsorganisation und Verantwortungsübernahme als auch Selbstreflexion. Die Fähigkeit, Kooperationen zu entwickeln und Vernetzungen zu stärken, wird ebenso aufgebaut und verstärkt.

Absolventinnen und Absolventen sind so unter anderem in der Lage, ihre erworbenen fachspezifischen Methoden flexibel einzusetzen und neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen zu erarbeiten.

- (4) Studiengangsspezifische Ziele beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft
- zur Erarbeitung, Transfer und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
  - zur Abwägung gesellschaftlicher und ethischer Implikationen des eigenen beruflichen Handelns,
  - zur Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung in komplexen und dynamischen Handlungsfeldern.

Ausbildungsziele des Masterstudiengangs International Technical and Vocational Education and Training sind der Erwerb und die Weiterentwicklung wissenschaftlicher, methodischer, sozialer und selbstbezogener Kompetenzen auf hohem Niveau. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, berufliche Bildungsprozesse forschungsnah zu gestalten, systematisch zu analysieren, eigenständig zu entwickeln und professionell zu evaluieren.

Im Rahmen des Studiengangs werden die folgenden Kompetenzbereiche adressiert:

- Methodenkompetenz: Die Studierenden erwerben Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Fähigkeiten zur Informationsgewinnung, Kompetenzen im Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten.

- **Sozialkompetenz:** Der Studiengang fördert Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, unternehmerisches Verhalten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit.
- **Selbstkompetenz:** Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln Fähigkeiten im Selbstmanagement, in Leistungsbereitschaft, fachlicher Flexibilität, Mobilität, Kreativität, Empathie und ethischem Verhalten.

Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (siehe Modulnummerierung), wobei in den Zielbeschreibungen der Module neben der Fachkompetenz explizit der angestrebte Anteil an Schlüsselkompetenzen ausgewiesen wird. Der Studiengang orientiert sich am internationalen Qualifikationsrahmen laut UNESCO (Hangzhou Declaration, 2004).

### § 3

#### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Master of Science**“, abgekürzt „**M.Sc.**“.

### § 4

#### **Profil des Studiengangs**

Dieser weiterbildende Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der als englischsprachiges Programm angeboten wird. Gleichzeitig bereitet der Studiengang auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich Berufsbildung und Personalentwicklung vor.

## **II. Umfang und Ablauf des Studiums**

### § 5

#### **Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen abgeschlossenen Bachelorabschluss mit mind. 180 Creditpunkte nach ECTS (CP) in einem erziehungs-, kultur-, sozial-, technik-, wirtschafts- oder naturwissenschaftlichen Fach oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA nachweist. Voraussetzung dafür ist ein fachlicher Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder des Studiengangs International Technical and Vocational Education and Training bedeutsam ist (z.B. Business Administration, Ingenieurwesen). Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studiengangs gemäß § 27 Abs. 8 S. 2 HSG LSA Rechnung tragen, sind:

- einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mind. 6 Monaten,
- Englischkenntnisse sind auf dem B2-Niveau nach dem Referenzrahmen Sprachnachweise der OVGU nachzuweisen. Zeugnisse und Nachweise sind in englischer Sprache oder in beeidigter Übersetzung vorzulegen.

Die Entscheidung, ob im Zweifelsfall die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Winter- und Sommersemester bei Einstufung in das erste Fachsemester ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.

## **§ 7**

### **Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Dieser Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender Präsenzstudiengang mit der Möglichkeit in Ausnahmefällen (z.B. bei fehlendem Visum oder während eines Praktikumaufenthaltes außerhalb von Magdeburg) online an den Studienangeboten teilzunehmen.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von i.d.R. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester soll 20 CP betragen.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule verteilen. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan (s. Anlage Empfohlener Studienverlauf unter I Studien- und Prüfungsplan) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich, diese fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von acht Wochen (Vollzeit). Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.

## **§ 8**

### **Studienaufbau**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Englisch.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der studiengangverantwortlichen Person bzw. Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.
- (4) Module werden mit Modulprüfungen, bestehend aus in der Regel einer benoteten Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Die im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.
- (6) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch.

## § 9

### Art und Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekten, Exkursionen auch in Kombination angeboten. Zudem ist ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

- (5) Das **Praktikum** dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Berufs- und Arbeitswelt.
- (6) In einer mit **Projekt** bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit der projektleitenden Person vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.
- (7) Im **Kolloquium** steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.
- (8) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) **Exkursionen** dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

## § 10

### Studien(fach)beratung

- (1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.
- (2) Eine allgemeine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
  - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - Antrag auf Leistungsanerkennung,
  - Antrag auf Teilzeitstudium,
  - Wahl der Studienschwerpunkte,
  - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
  - nicht bestandene Prüfungen,
  - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

## § 11

### Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit sowie der Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und Beruf. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Dabei handelt es sich insbesondere um Studierende, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem oder mehreren Modulen fehlen oder Studierende, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge möglich.

- (2) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 12**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan, besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich § 61 Abs. 3 S. 1 und 2 HSG LSA mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge beträgt vier Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge.
- (9) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse sollen personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben.

### **§ 13**

#### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde bzw. Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden.  
Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie studienbegleitenden Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen kann durch zwei Prüfende (Kollegialprüfung) oder eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person, bestellt durch den Prüfungsausschuss, erfolgen.
- (3) Studierende können Prüfende für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 14**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung können nach Immatrikulation beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Frist zur Antragsstellung endet im Winter- bzw. Sommersemester jeweils am 30. November bzw. am 31. Mai des Jahres. Ausgenommen sind Anträge auf Anerkennung im Zusammenhang mit einem Studienaufenthalt im Ausland, die ganzjährig gestellt werden können.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie des Profils zwischen den erworbenen und den im Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Beweislast für den Fall, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, trägt der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 Prozent für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

## **§ 15**

### **Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen**

- (1) Jedes Modul wird mit i.d.R. einer benoteten Prüfungsleistung (PL) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Insbesondere folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung),
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Hausarbeit/Essay/Abstract,
5. Referat/Seminarvortrag,
6. Medienprodukte,
7. Präsentation,
8. Moderation eines Textes,
9. Portfolio/Arbeitsmappe
10. Masterarbeit.

- (2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).
- (3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.
- (5) Eine **Hausarbeit**/ein **Essay** und ein **Abstract** sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung von unterschiedlichem Umfang und theoretischer Tiefe; sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie erfordern eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (9) Die **Moderation eines Textes** zielt darauf, innerhalb der Seminargruppe Diskussionen auf Basis ausgewählter Textsequenzen/-aussagen anzuregen und diese zu leiten. Dabei geht es darum die Vielfalt und Varianz von Positionen aufzudecken und Chancen und Grenzen zu diesen Positionen deutlich zu machen.
- (10) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsart. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine Mappe angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.
- (11) Die **Masterarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Masterabschluss geregelt.
- (12) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Prüfungsvorleistungen (Studiennachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. im Modulhandbuch zu benennen.
- (13) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) Art und Umfang der Prüfungsleistung eines Moduls sind dem anhängenden Regelstudien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Nachfolgende Prüfungsarten können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei der/den prüfenden Person/en 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.
- (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei der/den prüfenden Personen zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird.

Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Personen unverzüglich zu unterrichten.

- (15) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden und veröffentlichen entsprechende Informationen rechtzeitig. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (16) Für Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.
- (17) Die Ergebnisse von schriftlichen Vorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten o.ä., Masterarbeit) sollen innerhalb von acht Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

## **§ 16**

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt werden, können – vorbehaltlich der Voraussetzungen gemäß der geltenden Ordnung zur Erhebung von Gebühren für den Masterstudiengang „International Technical and Vocational Education and Training“ – während der Beurlaubung auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Studien- und Prüfungsleistungen erbringen oder eine nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholen.

- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung gestellt werden.

## **§ 17**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und die zu prüfende Person zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18**

### **Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung**

- (1) Zu den Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende melden sich für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. zu den Wiederholungsprüfungen in den vorgegebenen Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.
- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfende vorzuschlagen sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.
- (4) Den Antrag auf Zulassung bzw. die Anmeldung zu einer Prüfung kann die studierende Person bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücknehmen bzw. sich von der Prüfung wieder abmelden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zur Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen bzw. bedarf es im Fall der Abmeldung der erneuten Anmeldung zur Prüfung.
- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge. Sie ist zu versagen, wenn:
  - (a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- (c) die Prüfungsleistung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

- (1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet oder besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so ist die Note der Prüfungsleistung rechnerisch zu ermitteln. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Eine Vorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn die geprüfte Person mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

### § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen abzulegen. Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 19 entsprechend.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, gemäß der Absätze 1 und 2 zu wiederholen.
- (4) Für Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Absätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden. Letzteres gilt nicht für Wahlpflichtmodule.
- (6) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Masterabschluss als nicht bestanden gilt.

### § 21

#### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person

- a) ohne triftigen Grund
    - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
    - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zu Anmeldung einer Prüfung (gemäß § 18 Absatz 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.
- (2) Der für den Versäumnis der Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss zu prüfende Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von der zu prüfenden Person zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch den/die zu Prüfende aus.

## **IV. Masterabschluss**

### **§ 22**

#### **Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Masterarbeit entspricht einem Aufwand von insgesamt 20 CP.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag auf Zulassung jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge. In dem Antragsformular soll der Vorschlag über den Titel sowie die prüfenden Personen eingetragen werden. Zudem ist die Beantragung der Bearbeitung als Gemeinschaftsarbeit möglich. Keiner dieser Anträge begründet einen Rechtsanspruch.

### **§ 23**

#### **Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit 15 Wochen beträgt, beginnt mit der Ausgabe des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften aktenkundig zu machen.
- (2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen und diese im Master Kolloquium zu diskutieren. Der Titel wird von einer gemäß § 13 Abs. (1) bestellten prüfberechtigten Person ausgegeben und von selbiger die Arbeit betreut.
- (3) Wird die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt, gilt für den als Prüfungsleistung zu bewertenden Einzelbeitrag § 15 Abs. (14); er muss den Anforderungen nach § 22 Abs. (1) entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu zwei Studierende begrenzt.
- (4) Die Bearbeitungszeit kann bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat, um max. vier Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist ist durch die studierende Person zu begründen bzw. nachzuweisen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, jedoch maximal für vier Wochen, unterbrochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (5) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden – vorbehaltlich weitergehender allgemeiner Regelung auf Ebene der Fakultät – schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und, dass die eingereichten Versionen (digitales und Printformat) identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde. Die Erklärung wird zur Sicherstellung der Authentizität im Zuge der digitalen Einreichung der Abschlussarbeit ebenfalls über die persönliche studentische E-Mail-Adresse übermittelt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die für eine etwaige Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit genutzt wird. Weitere Abgabemodalitäten, wie insbesondere die Notwendigkeit und Anzahl einzureichender schriftlicher Exemplare, die sonstige Form der Arbeit etc. sind durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 24**

### **Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 13 Abs. (1) zu begutachten und zu bewerten. Als erste begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat, sie soll im Studiengang lehren. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 19 Abs. (1) abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdissens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch eine der begutachtenden Personen bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen begutachtenden Personen festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.
- (2) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe erfolgen.

## **§ 25**

### **Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Titel wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Im Falle einer Wiederholung der Masterarbeit wird die erneute Teilnahme am Masterkolloquium empfohlen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Gesamtergebnis des Masterabschlusses**

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 60 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Module (ohne Note der Masterarbeit) und zu 40 Prozent aus der Note des Moduls „Masterarbeit“ gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 27**

### **Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde**

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge oder dessen bzw. deren Stellvertretung zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) In das Zeugnis werden die Note und der Titel der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis werden alle absolvierten Module und Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen CPs und Noten bescheinigt. Auf Wunsch werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.
- (4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem

Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

- (5) Die Abschlussdokumente werden zudem in englischer Sprache ausgegeben.
- (6) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (7) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Die Anfrage ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (8) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der betroffenen Person hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Weiterbildungsstudiengänge bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29**

#### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. (7) zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn der Masterabschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt.

### **§ 30**

#### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge den Widerspruch der/den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge die Entscheidung lediglich darauf, ob
  - (a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
  - (b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
  - (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
  - (d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

### **§ 31**

#### **Entziehung/Widerruf des akademischen Grades**

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

### **§ 32**

#### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 20.05.2026

Magdeburg, 27.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Regelstudien- und Prüfungsplan Master International Technical and Vocational Education and Training

Modules		Winter Semester																								Work load		Proof of Performance							
		1st Semester (WS)					2nd Semester (SS)					3rd Semester (WS)					4th Semester (SS)					5th Semester (WS)								6th Semester (SS)					
		CP	HpW				CP	HpW				CP	HpW				CP	HpW				CP	HpW				CP	HpW				IH	SH	SC	ET
	L	S	E	W		L	S	E	W		L	S	E	W		L	S	E	W		L	S	E	I		L	S	E	W						
CM 1	Didactics and Methodology of Technical and Vocational Education and Training	10	4		2																											84	216	2	TP
CM 2	Structures and Theories of Technical and Vocational Education and Training	10	4																													56	244	1	TP
CM3	Didactics of Vocational Learning and Teaching in Exemplary Practice Contexts									10	4		2																			84	216	2	TP
CM 4	International Comparative Technical and Vocational Education and Training					10	4																									56	244	1	TP
CM 5	Management and Evaluation of International Technical and Vocational Education and Training					10	4		2																							84	216	2	TP
CM 6	Curriculum and Media Development												10	4																		56	244	1	TP
CM 7	Professional Practical Studies															15	2		8													348	102	**	Po
EM A	Compulsory Elective Area A - Two modules of 10 CP each must be completed.***																																		
	Compulsory Elective Area 1									10	4																					168	732	1	TP
	Compulsory Elective Area 2												10	4																		56	244	1	TP
EM B	Compulsory Elective Area B - One module worth 5 CP must be completed.***																																		
	Compulsory Elective Area 3															5	2															28	122	*	TP
CM 8	Master's Thesis																								20	2					28	572	**	MA	
Sum per semester		20	8		2	20	8		2	20	8		2	20	8		20	4		8	20	2									1048	3152			
Total-CP		120																																	

CP=Credit Points, SWS= Semester Hours per Week, L=Lecture, S= Seminar, E=Exercise, I=Internship, W=Workshop, ET=Examination Type, CM=Compulsory Module, IH =in- class hours, SH=selfstudy hours, SC=study certificate, EM=Elective Module

TP= Term Paper, Po=Portfolio

\*Type of examination will be announced at the beginning of the course.

\*\* Proof of study is obligatory preliminary work.

\*\*\*The possible modules are listed and described in the module handbook. Note on elective modules: The study and examination plan indicates three options; further information can be found in the module descriptions.

Modules		Summer Semester																								Work load		Proof of Performance		
		1st Semester (SS)				2nd Semester (WS)				3rd Semester (SS)				4th Semester (WS)				5th Semester (SS)				6th Semester(WS)								
		CP	HpW			CP	HpW			CP	HpW			CP	HpW			CP	HpW			CP	HpW							
	L	S	E	W		L	S	E	W		L	S	E	W		L	S	E	I		L	S	E	W	IH	SH	SC	ET		
CM 1	Didactics and Methodology of Technical and Vocational Education and Training	2			2	8	4																			84	216	2	TP	
CM 2	Structures and Theories of Technical and Vocational Education and Training					10	4																			56	244	1	TP	
CM3	Didactics of Vocational Learning and Teaching in Exemplary Practice Contexts													10	4	2										84	216	2	TP	
CM 4	International Comparative Technical and Vocational Education and Training	10	4																						56	244	1	TP		
CM 5	Management and Evaluation of International Technical and Vocational Education and Training	8	4		2				2																84	216	2	TP		
CM 6	Curriculum and Media Development									10	4														56	244	1	TP		
CM 7	Professional Practical Studies																15	2	8						348	102	*	Po		
EM A	Compulsory Elective Area A - Two modules of 10 CP each must be completed.***																													
EM A	Compulsory Elective Area 1									10	4														56	244	1	TP		
EM B	Compulsory Elective Area 2												10	4											56	244	1	TP		
EM B	Compulsory Elective Area B - One module worth 5 CP must be completed.***																													
EM C	Compulsory Elective Area 3																5	2							28	122	1	TP		
CM 8	Master's Thesis																				20	2			28	572	**	MA		
Sum per semester		20	8	2	20	8	2	20	8	20	8	2	20	4	8	20	2								936	2664				
Total-CP		120																												

CP=Credit Points, SWS= Semester Hours per Week, L=Lecture, S= Seminar, E=Exercise, I=Internship, W=Workshop, ET=Examination Type, CM=Compulsory Module, IH =in- class hours, SH=selfstudy hours, SC=study certificate, EM=Elective Module

TP= Term Paper, Po=Portfolio

\*Type of examination will be announced at the beginning of the course.

\*\* Proof of study is obligatory preliminary work.

\*\*\*The possible modules are listed and described in the module handbook. Note on elective modules: The study and examination plan indicates three options; further information can be found in the module descriptions.